

ANLAGE NR. 1

BESTIMMUNGEN ZUM VERANTWORTLICHEN

Art.1. - Ernennung und Beendigung der Beauftragung

1. Das Verwaltungsorgan der „ITAS LEBEN AG“, nachfolgend „Gesellschaft“ genannt, ernennt den Verantwortlichen. Die Beauftragung gilt für drei Jahre und kann auch stillschweigend erneuert werden, jedoch nicht mehr als einmal in Folge.

2. Das Ausscheiden des Verantwortlichen aus seinem Amt nach Ablauf der Frist wird ab dem Zeitpunkt der Ernennung des neuen Verantwortlichen wirksam.

3. Der Verantwortliche kann nur aus gerechtfertigtem Grund nach Anhörung des Kontrollorgans der Gesellschaft seines Amtes enthoben werden.

4. Ernennungen, eventuelle Auftragserneuerungen und Ersetzungen des Verantwortlichen vor Ablauf der Frist sind der COVIP innerhalb von 15 Tagen nach dem entsprechenden Beschluss mitzuteilen.

Art.2. - Voraussetzungen und Unvereinbarkeit

1. Die Voraussetzungen der Ehrbarkeit und der Berufserfahrung für die Beauftragung als Verantwortlicher sowie die Gründe der Unvereinbarkeit sind von den geltenden Bestimmungen vorgesehen.

2. Die Beauftragung als Verantwortlicher ist weiters nicht vereinbar mit:

a) der Ausübung einer untergeordneten und fortwährenden Tätigkeit bei der Gesellschaft oder bei einer ihrer Mutter- oder Tochtergesellschaften;

b) der Beauftragung als Verwalter der Gesellschaft;

c) der Beauftragung zur Geschäftsleitung einer Gesellschaft, welche bei Beitritten auf kollektiver Basis die Abkommen abschließt.

Art.3. - Amtsverlust

1. Der Verlust der Voraussetzungen der Ehrbarkeit und das Bekanntwerden eines Grundes von Unvereinbarkeit haben den Verlust der Beauftragung zur Folge.

Art.4. - Entlohnung

1. Die jährliche Entlohnung des Verantwortlichen wird vom Verwaltungsorgan bei der Ernennung für die gesamte Amtsperiode festgelegt.

2. Das Entgelt des Verantwortlichen kann nicht in Form von Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft oder von Mutter- beziehungsweise Tochtergesellschaften vereinbart werden, noch in Form von Bezugs- oder Zeichnungsrechten betreffend Aktien der Gesellschaft oder von Mutter- beziehungsweise Tochtergesellschaften.

3. Die Auslagen im Zusammenhang mit der Vergütung und mit der Ausübung der Beauftragung als Verantwortlicher gehen zu Lasten des Fonds, es sei denn, dass die Gesellschaft anderweitig verfügt.

Art.5. - Selbstständigkeit des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche übt seine Tätigkeit selbstständig und unabhängig von der Gesellschaft aus.

2. Zu diesem Zweck bedient sich der Verantwortliche der Organisationsstrukturen der Gesellschaft, die

jeweils für die Ausübung des Auftrags und die Erfüllung der Pflichten gemäß nachfolgendem Art. 6 zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft gewährleistet ihm den Zugriff zu allen zu diesem Zweck notwendigen Informationen.

3. Der Verantwortliche nimmt an den Sitzungen des Verwaltungs- und des Kontrollorgans der Gesellschaft teil, bei denen es um Angelegenheiten geht, die den Fonds betreffen.

Art.6. - Pflichten des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche wacht über die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Geschäftsordnung sowie des gebührenden Handelns und der Grundsätze einer korrekten Verwaltung des Fonds im ausschließlichen Interesse der Mitglieder.

2. Der Verantwortliche organisiert somit den Ablauf seiner Tätigkeit gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Verfahrensweisen mit dem Ziel:

a) über die Vermögensverwaltung des Fonds zu wachen, und zwar auch im Falle der Erteilung von Verwaltungsvollmachten an Dritte, wobei sich die Kontrollen auf folgende Bereiche beziehen:

- i) die Anlagepolitik. Im Besonderen geht es darum, dass die tatsächlich verfolgte Anlagepolitik jener entspricht, die in der Geschäftsordnung angeführt ist, und dass die Anlagen, einschließlich jener in OGAW im ausschließlichen Interesse der Mitglieder erfolgen, und zwar unter Berücksichtigung der Grundsätze einer vernünftigen und vorsichtigen Verwaltung sowie unter Einhaltung der von den Rechtsvorschriften und von der Geschäftsordnung vorgesehenen Kriterien und Einschränkungen.
- ii) die Steuerung und die Überwachung der Risiken. Im Besonderen geht es darum, dass die aufgrund der getätigten Anlagen eingegangenen Risiken in korrekter Weise festgestellt, bewertet und beobachtet werden und dass sie den von der Anlagepolitik verfolgten Zielen entsprechen;

b) über die Verwaltung des Fonds zu wachen, und zwar auch im Falle der Erteilung von Verwaltungsvollmachten an Dritte, wobei sich die Kontrollen auf folgende Bereiche beziehen:

- i) die Trennung der Verwaltung und der Buchführung der im Auftrag des Fonds auszuführenden Transaktionen von den übrigen Tätigkeiten der Gesellschaft sowie der Trennung des Vermögens des Fonds von jenem der Gesellschaft und ihrer Kunden;
- ii) die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Führung der Rechnungsunterlagen des Fonds;

c) über die gegenüber den Mitgliedern angewandten Maßnahmen zur Sicherstellung der Transparenz zu wachen, wobei sich die Kontrollen auf folgende Bereiche beziehen:

- i) die Angemessenheit der Organisation zur Erfüllung des Informationsbedarfs der Mitglieder, und zwar sowohl zum Zeitpunkt der Platzierung des Fonds als auch im Laufe der Geschäftsbeziehung;
- ii) die Verwaltungsaufwendungen, und zwar insbesondere dahingehend, dass die von der Geschäftsordnung vorgesehenen Kosten zu Lasten der Mitglieder und die eventuellen Provisionen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Vermögensverwaltung korrekt verrechnet werden;
- iii) die Vollständigkeit der in den periodischen Mitteilungen an die Mitglieder und in den bei besonderen Anlässen verschickten Mitteilungen enthaltenen Informationen;
- iv) die angemessene Vorgangsweise beim Umgang mit Beschwerden sowie die vertrauliche Behandlung der einzelnen Beschwerden;
- v) die schnellstmögliche Erledigung der Anfragen der Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Zeiten für die Auszahlung der als Vorschuss, Ablösung oder Übertragung der individuellen Position beantragten Beträge.

3. Der Verantwortliche überprüft die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen zur Feststellung von Interessenkonflikten und zur Vermeidung von Schäden für die Mitglieder; weiters überwacht er die korrekte Erfüllung des für die Auftragserteilung an die Depotbank abgeschlossenen Vertrages sowie die Einhaltung der Versicherungsabkommen / Bedingungen für die Auszahlung der Renten und – sofern vorhanden – der Abkommen / Bedingungen zu den Leistungen im Falle von Invalidität oder vorzeitigem Ableben.

4. Der Verantwortliche teilt dem Verwaltungsorgan und dem Kontrollorgan der Gesellschaft die bei der Ausübung seiner Aufgaben festgestellten Unregelmäßigkeiten und Regelwidrigkeiten mit und sorgt dafür, dass angemessene Maßnahmen getroffen werden.

Art.7. - Beziehung zur COVID

1. Der Verantwortliche:

- legt jährlich einen Bericht vor, in dem die für die Erfüllung seiner Pflichten vorgesehene Organisation analytisch dargestellt wird und in dem er über die Angemessenheit der Abläufe, derer er sich zur Erfüllung des Auftrages bedient, über die Ergebnisse der ausgeübten Tätigkeit, über die gegebenenfalls im Laufe des Jahres festgestellten Unregelmäßigkeiten und über die zur Beseitigung derselben getroffenen Maßnahmen Rechnung ablegt. Der Bericht wird der COVIP innerhalb 31. März eines jeden Jahres übermittelt. Eine Ausfertigung des besagten Berichtes wird an den Verwaltungsrat sowie an das Kontrollorgan und an das Überwachungsorgan der Gesellschaft übermittelt, damit diese die gebührenden Maßnahmen treffen können;
- wacht über die Einhaltung der Beschlüsse der COVIP und überprüft, dass die Meldungen, Unterlagen und die von den Rechtsvorschriften und den einschlägigen Verordnungen vorgesehenen Berichte der COVIP zugesandt werden;
- teilt der COVIP gleichzeitig mit der Meldung an das Verwaltungsorgan und an das Kontrollorgan der Gesellschaft die bei der Ausübung seiner Tätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten mit.

Art.8. - Haftung

1. Der Verantwortliche muss seine Pflichten mit der aufgrund des Auftrags und seiner besonderen Kompetenz geforderten Professionalität und Sorgfalt erfüllen und die Tatsachen und Unterlagen, über die er aufgrund seiner Aufgabe Kenntnis erlangt, geheim halten, ausgenommen gegenüber der COVIP und den Justizbehörden.
2. Er haftet gegenüber der Gesellschaft und den einzelnen Mitgliedern des Fonds für Schäden, die diesen aufgrund der Missachtung der besagten Pflichten zugefügt werden.
3. Im Falle der Haftungsklage gelten – sofern anwendbar – Art. 2392, 2393, 2394, 2394-bis und 2395 des Zivilgesetzbuches.